

§ 0204 BGB

(1) Die [Verjährung](#) wird gehemmt durch

- 1. die Erhebung der Klage auf [Leistung](#) oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf [Erlass](#) des Vollstreckungsurteils,
- 2. die Zustellung des Antrags im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger,
- 3. die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren oder des Europäischen Zahlungsbefehls im Europäischen Mahnverfahren nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 1896/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. [EU](#) Nr. L 399 S. 1),
- 4. die Veranlassung der Bekanntgabe eines Antrags, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird, bei einem
 - a) staatlichen oder staatlich anerkannten Streitbeilegungsstelle oder
 - b) anderen Streitbeilegungsstelle, wenn das Verfahren im Einvernehmen mit dem Antragsgegner betrieben wird;
- die [Verjährung](#) wird schon durch den Eingang des Antrags bei der Streitbeilegungsstelle gehemmt, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird,
- 5. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozess,
- 6. die Zustellung der Streitverkündung,
- 6a. die Zustellung der Anmeldung zu einem Musterverfahren für darin bezeichnete Ansprüche, soweit diesen der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen des Musterverfahrens und wenn innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Ende des Musterverfahrens die Klage auf [Leistung](#) oder Feststellung der in der Anmeldung bezeichneten Ansprüche erhoben wird,
- 7. die Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens,
- 8. den Beginn eines vereinbarten Begutachtungsverfahrens,
- 9. die Zustellung des Antrags auf [Erlass](#) eines Arrests, einer einstweiligen [Verfügung](#) oder einer einstweiligen Anordnung, oder, wenn der Antrag nicht zugestellt wird, dessen Einreichung, wenn der Arrestbefehl, die einstweilige [Verfügung](#) oder die einstweilige Anordnung innerhalb eines Monats seit Verkündung oder Zustellung an den [Gläubiger](#) dem [Schuldner](#) zugestellt wird,
- 10. die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren oder im Schiffsverkehrsrechtlichen Verteilungsverfahren,
- 10a. die Anordnung einer Vollstreckungssperre nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, durch die der [Gläubiger](#) an der Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen des Anspruchs gehindert ist,
- 11. den Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens,
- 12. die Einreichung des Antrags bei einer [Behörde](#), wenn die Zulässigkeit der Klage von der Vorentscheidung dieser [Behörde](#) abhängt und innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben wird; dies gilt entsprechend für bei einem Gericht oder bei einer in Nummer 4 bezeichneten Streitbeilegungsstelle zu stellende Anträge, deren Zulässigkeit von der Vorentscheidung einer [Behörde](#) abhängt,
- 13. die Einreichung des Antrags bei dem höheren Gericht, wenn dieses das zuständige Gericht zu [bestimmen](#) hat und innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben oder der Antrag, für den die Gerichtsstandsbestimmung zu erfolgen hat, gestellt wird, und
- 14. die Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe; wird die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasst, so tritt die Hemmung der [Verjährung](#) bereits mit der Einreichung ein.

(2) Die Hemmung nach Absatz 1 endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die

Parteien es nicht betreiben, so tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

(3) Auf die Frist nach Absatz 1 Nr. 6a, 9, 12 und 13 finden die §§ [206 BGB](#), [210 BGB](#) und [211 BGB](#) entsprechende Anwendung.

Fassung ab 13. Okt 2023

Fassung bis einschl 12. Okt 2023

(1) Die [Verjährung](#) wird gehemmt durch

- 1. die Erhebung der Klage auf [Leistung](#) oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf [Erlass](#) des Vollstreckungsurteils,
- 1a. die Erhebung einer Musterfeststellungsklage für einen Anspruch, den ein [Gläubiger](#) zu dem zu der Klage geführten Klageregister wirksam angemeldet hat, wenn dem angemeldeten Anspruch derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage,
- 2. die Zustellung des Antrags im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger,
- 3. die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren oder des Europäischen Zahlungsbefehls im Europäischen Mahnverfahren nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 1896/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. [EU](#) Nr. L 399 S. 1),
- 4. die Veranlassung der Bekanntgabe eines Antrags, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird, bei einem
 - a) staatlichen oder staatlich anerkannten Streitbeilegungsstelle oder
 - b) anderen Streitbeilegungsstelle, wenn das Verfahren im Einvernehmen mit dem Antragsgegner betrieben wird;
- die [Verjährung](#) wird schon durch den Eingang des Antrags bei der Streitbeilegungsstelle gehemmt, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird,
- 5. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozess,
- 6. die Zustellung der Streitverkündung,
- 6a. die Zustellung der Anmeldung zu einem Musterverfahren für darin bezeichnete Ansprüche, soweit diesen der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen des Musterverfahrens und wenn innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Ende des Musterverfahrens die Klage auf [Leistung](#) oder Feststellung der in der Anmeldung bezeichneten Ansprüche erhoben wird,
- 7. die Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens,
- 8. den Beginn eines vereinbarten Begutachtungsverfahrens,
- 9. die Zustellung des Antrags auf [Erlass](#) eines Arrests, einer einstweiligen [Verfügung](#) oder einer einstweiligen Anordnung, oder, wenn der Antrag nicht zugestellt wird, dessen Einreichung, wenn der Arrestbefehl, die einstweilige [Verfügung](#) oder die einstweilige Anordnung innerhalb eines Monats seit

- Verkündung oder Zustellung an den [Gläubiger](#) dem [Schuldner](#) zugestellt wird,
- 10. die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren oder im Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren,
 - 10a. die Anordnung einer Vollstreckungssperre nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, durch die der [Gläubiger](#) an der Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen des Anspruchs gehindert ist,
 - 11. den Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens,
 - 12. die Einreichung des Antrags bei einer [Behörde](#), wenn die Zulässigkeit der Klage von der Vorentscheidung dieser [Behörde](#) abhängt und innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben wird; dies gilt entsprechend für bei einem Gericht oder bei einer in Nummer 4 bezeichneten Streitbeilegungsstelle zu stellende Anträge, deren Zulässigkeit von der Vorentscheidung einer [Behörde](#) abhängt,
 - 13. die Einreichung des Antrags bei dem höheren Gericht, wenn dieses das zuständige Gericht zu [bestimmen](#) hat und innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben oder der Antrag, für den die Gerichtsstandsbestimmung zu erfolgen hat, gestellt wird, und
 - 14. die Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe; wird die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasst, so tritt die Hemmung der [Verjährung](#) bereits mit der Einreichung ein.

(2) Die Hemmung nach Absatz 1 endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Die Hemmung nach Absatz 1 Nummer 1a endet auch sechs Monate nach der Rücknahme der Anmeldung zum Klageregister. Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

(3) Auf die Frist nach Absatz 1 Nr. 6a, 9, 12 und 13 finden die §§ [206 BGB](#), [210 BGB](#) und [211 BGB](#) entsprechende Anwendung.

Fassung ab 01. Jan 2021

(Abs. 1 Nr. 10a. [neu](#))